

## Verursachte Messstellenänderung durch den Produzenten

Sie sind Produzent und möchten ihre produzierte Energie in das Netz der Technischen Betriebe, Energieversorgung (TBR) einspeisen. Auf Wunsch können Sie Ihre bestehende Messung von einer Produktions- auf eine Eigenverbrauchsmessung oder umgekehrt ändern lassen. Ebenfalls benötigen Sie eine Messstellenänderung der bestehenden Verbrauchsmessung, wenn Sie neu eine Produktionsanlage mit einer Eigenverbrauchsmessung installieren wollen. Alle anfallenden Kosten wie Installationsanpassungen und Zählerwechsel sind durch den Produzenten zu tragen. Alle anfallenden Kosten, wie Installationsanpassungen der Messstelle und der Zählerwechsel werden dem Produzenten als Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Für die Änderung der Messstelle stellt die TBR dem Produzenten folgende Kosten in Rechnung.

Bestehende Messung	Gewünschte Messung	Kosten Messstelle (*)	Pauschal-Kosten (*)
Fall 1: Verbrauchsmessung -> EM	Neu mit EEA: Eigenverbrauchsmessung	nach Aufwand	CHF 300.-
Fall 2: Verbrauchsmessung -> PM	Neu mit EEA: Produktionsmessung	nach Aufwand	CHF 650.-
Fall 3: Produktionsmessung	Neu: Eigenverbrauchsmessung	nach Aufwand	CHF 300.-
Fall 4: Eigenverbrauchsmessung	Neu: Produktions- und Verbrauchsmessung	nach Aufwand	CHF 650.-

(\*) excl. MwSt.

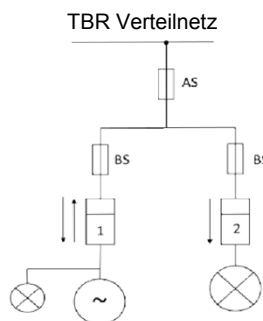
## Benötigte Dokumente bei einer Messstellenänderung (mit EEA)

Bestehende Messung	Änderungs-Formular an TBR	Installations-Anzeige	Fertigstellung	Neuer Zähler
Fall 1: Verbrauchsmessung -> EM	ja	ja	ja	ja
Fall 2: Verbrauchsmessung -> PM	ja	ja	ja	ja
Fall 3: Produktionsmessung	ja	nein	ja	ja
Fall 4: Eigenverbrauchsmessung	ja	nein	ja	ja

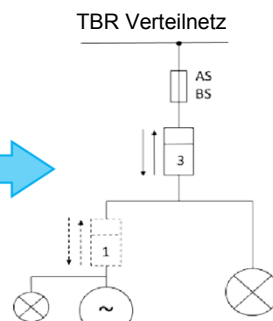
## Änderungs-Formular an AEK:

Der Produzent meldet der AEK drei Monate im Voraus schriftlich mit dem Formular „EEA Messstellenänderungs-Formular“ einen Wechsel der Messung seiner Produktionsanlage an. Der Wechsel erfolgt jeweils auf das Monatsende der Abrechnungsperiode.

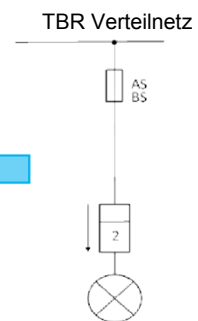
### Produktionsmessung



### Eigenverbrauchsmessung



### Verbrauchsmessung



Legende:



## Ausgabe:

Gültig ab 1. Januar 2015